

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00880 vom 27. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00880

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00880 du 27 septembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00880 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die 1999 geborene X.____ leidet an den Geburtsgebrechen Nr. 192 (erhebliche anfallsweise auftretende Muskelschwäche), Nr. 390 (angeborene cerebrale Lähmungen) und Nr. 395 (leichte cerebrale Bewegungsstörungen). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, gewährte medizinische und Sonderschulmassnahmen. Am 25. Juni 2006 meldete sie ihre Mutter für eine Hilflosenentschädigung an (Urk. 12/32). Mit Verfügung vom 27. März 2007 (Urk. 12/57) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der Versicherten ab 1. Januar 2004 bis 30. November 2017 (Revision vorbehalten) eine Entschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit zu, welche mit Mitteln vom 12. September 2008 (Urk. 12/77) , 10. November 2011 (Urk. 12/107), 28. Januar 2015 (Urk. 12/129) und 29. April 2016 (Urk. 12/167) bestätigt wurde . Im Herbst 2017 leitete die IV-Stelle eine weitere Revision betreffend den Anspruch auf Hilflosenentschädigung ein (Urk. 12/189) und veranlasste eine Abklärung vor Ort (Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 29. Januar 2018, Urk. 12/237). Mit Vorbescheid vom 30. Januar

2018 (Urk. 12/240) stellte die IV-Stelle die « Abweisung des Leistungsbegehrens» in Aussicht, wogegen die Versicherte am 22. März 2018 Einwand (Urk. 12/251) erhob. Am 10. September 2018 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebens praktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs.

E. 1.2

Art. 37 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sieht drei Hilfslosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist;

b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

E. 1.3

hier vor ; vgl. auch Art. 38 Abs. 2 IVV) .

Streitig ist demgegenüber, ob die Beschwerdeführerin eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit beanspruchen kann, weil sie gemäss ihren Vorbringen in den Lebensvorrichtungen An- /Auskleiden, Essen sowie Fortbewegung/Kontaktaufnahme regelmässige Dritte Hilfe benötigt (vgl. Urk. 1 S. 2).

Dabei ist insbesondere die Frage zu klären, ob die Beratung bei der Kleiderauswahl, die Aufforderung zum Trinken und Essen sowie die Vereinbarung von Terminen, deren termingemässe Wahrnehmung und Begleitung zu den Terminen unter lebenspraktischer Begleitung zu subsumieren sind (so die Beschwerdegegnerin, Urk. 11 S. 2) oder ob diese Hilfeleistungen den Lebensvorrichtungen «Ankleiden/Auskleiden», «Essen» respektive «Fortbewegung/

Pflege gesellschaftlicher Kontakte» zuzuordnen sind

(wie die Beschwerdeführerin geltend macht, Urk. 1 S. 2) .

E. 1.4

Die Volljährigkeit der versicherten Person ist nicht als Eintritt eines neuen Versicherungsfalls zu betrachten. Der Anspruch auf eine Hilfslosenentschädigung Minderjähriger kann somit mit der Volljährigkeit nicht frei und umfassend, sondern lediglich unter revisionsrechtlichen Blickwinkeln geprüft werden (BGE 137 V 424 E. 3). Anlass zur Revision einer Hilfslosenentschädigung gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Anspruch auf Hilfslosenentschädigung zu beeinflussen. Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung eines anspruchserheblichen An derung bildet die letzte der versicherten Person eröffnete rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Leistungsanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung beruht (zur Invalidenrente: BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 9. Oktober 2018 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, dass die Verfügung vom 10. September 2018 (Urk. 2) aufzuheben und ihr eine Hilfslosenentschädigung leichten Grades zuzusprechen sei. In formeller Hinsicht stellte sie das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (S. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 6. Dezember 2018 (Urk. 11) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2018 (Urk. 13) gewährte das hiesige Gericht der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung. Am 15. Januar 2019 reichte die Beschwerdeführerin die Replik ein (Urk. 15). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf die Einreichung einer Duplik (Urk. 17), was der Beschwerdeführerin am 29. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 18).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung (Urk. 2) damit, dass aktuell keine lebenspraktische Begleitung ausgewiesen sei, da die Beschwerdeführerin im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung durchschnittlich mehr als 15 Nächte pro Monat

im Internat verbringe und bei einer kollektiven Wohnform kein Anspruch auf eine entsprechende Begleitung bestehe. Die Abklärungen vor Ort hätten ergeben, dass die Beschwerdeführerin funktionell in allen Verrichtungen des täglichen Lebens selbständig sei. Aufgrund der Diagnose benötige sie eine klare Struktur, eine feste Bezugsperson, die sie anleite, begleite und verstehe, sowie klare, nachvollziehbare Regeln und einen guten strukturellen, konsequenten und verbindlichen pädagogischen Rahmen, was durch das Internat sowie eine externe Sozialpädagogin gewährleistet werde (S. 2). In der Beschwerdeantwort (Urk. 11) hielt die Beschwerdegegnerin zudem fest, dass die von der Beschwerdeführerin benötigte Unterstützung lediglich indirekt im Sinne einer Aufforderung bestehe und die Dritthilfebereiche betreffe, in denen ohne entsprechende Unterstützung der Allgemeinzustand der Beschwerdeführerin betroffen sei und eine Verwahrlosung drohe. Zur Verhinderung einer solchen diene gerade die lebenspraktische Begleitung (S. 1 f.).

E. 2.2

Die behandelnde Psychiaterin der Beschwerdeführerin, Dr. med. A.____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie/ FMH Kinder- und Jugendpsychiatrie, führte in ihrem Bericht vom 27. Februar 2018 (Urk. 7/250 /1-

E. 3

) aus, dass die Beschwerdeführerin oft unsicher sei, was sie anziehen solle und dann ihre Mutter frage. Kleider und Schuhe kaufe sie nur zusammen mit der Mutter (S. 1). Im Weiteren esse und trinke die Beschwerdeführerin nicht von sich aus, sondern müsse immer dazu aufgefordert werden. Sie verspüre kaum Hunger und Durst und spüre auch nicht, ob sie genug habe, weshalb sie die Mutter frage. Im Internat esse sie einfach die vorgegebenen Portionen und zuhause nehme sie nur ein, was die Mutter ihr hinstelle. Einkäufen gehe sie nicht, da sie das überfordere. Die Mutter müsse sodann alle nötigen Produkte für die Körperpflege einkaufen und der Beschwerdeführerin zeigen, was sie wie anwenden müsse und sie dazu anhalten, es regelmässig zu tun. Zum Coiffeur gehe die Beschwerdeführerin nie alleine, sondern nur mit der Mutter. Arzt- und Zahnarzttermine müsse die Mutter vereinbaren und die Beschwerdeführerin begleiten, um sicher zu stellen, dass alles Wichtiges gesagt und verstanden werde. Die Beschwerdeführerin organisiere soziale Kontakte nie von sich aus, die Mutter müsse sie dazu ermutigen und anleiten (S. 2).

Die Psychiaterin wies weiter darauf hin, dass die Beschwerdeführerin im ihr vertrauten Rahmen des Internats immense Fortschritte gemacht habe, wobei ihr die Struktur der Schule den ganzen Tag Halt und Ordnung gebe. Trotz Asperger-bedingten Schwierigkeiten und ihrer Langsamkeit könne sie das Tagesprogramm gut befolgen. In den Ferien zuhause fehle ihr die Struktur des Schulalltags, wobei sie nach der Rückkehr ins Internat wieder aufblühe. Um ihre Selbständigkeit weiter zu fördern, benötige die Beschwerdeführerin noch die Hilfe der Mutter (S. 3).

E. 3.1

Aufgrund der medizinischen Aktenlage ist ausgewiesen und unbestritten, dass die Beschwerdeführerin

bei Erlass der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) an einer angeborenen ataktischen cerebralen Bewegungsstörung (Geburtsgebrechen Ziff. 395 respektive Ziff. 390 des Anhangs zur Verordnung über Geburtsgebrechen), an Teilleistungsschwächen, einer Skoliose,

einem Aspergersyndrom leichter Ausprägung, einem Aufmerksamkeitsdefizit ohne Hyperaktivität (ADS)

sowie einer kombinierten umschriebenen Entwicklungsstörung litt (Urk. 12/110 S. 1, Urk. 12/250 S. 1).

E. 4

.2.1

Im Zusammenhang mit der in Frage stehenden Hilflosenentschädigung

steht

einzig eine psychische Beeinträchtigung im Vordergrund. Ein Anspruch auf eine Viertelsrente

ist bei der Beschwerdeführerin nicht gegeben, weshalb – im Einklang mit der übereinstimmenden Auffassung der Parteien – die Voraussetzungen für eine Entschädigung aufgrund lebenspraktischer Begleitung nicht erfüllt sind (vgl. E.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bezog vom 1. Januar 2014 bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine Entschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit (Urk. 12/57, Urk. 12/77, Urk. 12/107, Urk. 12/129, Urk. 12/167), wobei sie bis Sommer 2017 bei ihrer Mutter in Zürich wohnte. Ab September 2017 besuchte sie eine Internatsschule in der Westschweiz und verbrachte lediglich noch die Schulferien sowie – wenn überhaupt – die Wochenenden bei der Mutter (Urk. 12/279-281). Ein Revisionsgrund (vgl. E. 1.4 hiervor) ist somit ausgewiesen.

E. 4.2.2

Rz. 8050 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung vom 1. Januar 2015 (KSIH; Stand 1. Januar 2018) betrifft die lebenspraktische Begleitung die Ermöglichung des selbständigen Wohnens (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. a IVV). Sie ist notwendig, damit der Alltag selbständig bewältigt werden kann und liegt vor, wenn die betroffene Person entweder bei der Hilfe der Tagesstrukturierung, der Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen (beispielsweise Fragen der Ernährung, Hygiene, einfache administrative Tätigkeiten) oder Haushaltsführung auf Hilfe angewiesen ist. Die Unterstützung bei der Tagesstrukturierung umfasst gemäss KSIH insbesondere die Aufforderung aufzustehen, Hilfe beim Festlegen und Einhalten von fixen Mahlzeiten oder einer Aktivität nachzugehen. Die Hilfe bei der Bewältigung von Alltagssituationen beinhaltet ebenfalls Anleitungen und Aufforderungen und kann beispielweise in der Aufforderung zur Wahrnehmung der körperlichen Hygiene bestehen. Nach Rz. 8051 KSIH ist bei ausserhäuslichen Verrichtungen (Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV) die lebenspraktische Begleitung notwendig, damit die versicherte Person in der Lage ist, das Haus für bestimmte notwendige Verrichtungen und Kontakte zu verlassen (zum Beispiel

Einkaufen, Freizeitaktivitäten, Kontakte mit Medizinalpersonen, Coiffeurbesuch). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die in Rz. 8050 f. KSIH vorgenommene Konkretisierung der Anwendungsfälle der lebenspraktischen Begleitung (in der seit 1. Januar 2004 gültigen und bis heute inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Fassung) grundsätzlich sachlich gerechtfertigt und damit ordnungskonform (Urteil des Bundesgerichts 9C_691/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 2.2, 9C_28/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.3.1, BGE 133 V 450 E. 8.2.3).

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die «lebenspraktische Begleitung» gemäss gesetzlicher Konzeption weder die (direkte oder indirekte) «Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen» noch die «Pflege» oder «Überwachung» beinhaltet. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar. Dies bedeutet indes nicht, dass jene Tätigkeiten, welche unter dem Gesichtspunkt der Hilfsbedürftigkeit bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen relevant sind, grundsätzlich nicht Regelungsgegenstand des Instituts der lebenspraktischen Begleitung sein können. Bereits der abstrakte Vergleich der Umschreibung der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen mit dem im KSIH genannten Anwendungsfällen lebenspraktischer Begleitung (Rz. 8050 ff. KSIH) erhellt, dass sich Überschneidungen bei beiden Instituten nicht verhindern lassen. Aufgrund dieser Überschneidungen wurden denn auch Instrumente zur Abgrenzung geschaffen. Entsprechend wird in Rz. 8048 KSIH festgehalten, dass sofern zusätzlich zur lebenspraktischen Begleitung auch die Hilfe bei der Teilfunktion einer alltäglichen Lebensverrichtung benötigt werde, die gleiche Hilfeleistung nur einmal – das heisst entweder als Hilfe bei der Teilfunktion der alltäglichen Lebensverrichtung oder als lebenspraktische Begleitung – berücksichtigt werden dürfe. Hilfestellungen Dritter, deren eine versicherte Person bei mehreren Lebensverrichtungen bedarf, können rechtsprechungsgemäss nur einmal berücksichtigt werden. Bei der Zuordnung einer Hilfeleistung zu einer bestimmten Lebensverrichtung hat eine funktional gesamtheitliche Betrachtungsweise Platz zu greifen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb diese Regelung nicht auch institutsübergreifend gelten sollte, wenn eine Einschränkung zu einem Anspruch auf lebenspraktische Begleitung auslösen, zum anderen aber auch bei der Beurteilung der Hilflosigkeit in den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen ins Gewicht fallen kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_691/2014 vom 11. Dezember 2014 E. 2.2 und E. 4.1 f. mit Hinweisen).

E. 4.2.3

Die Beschwerdeführerin ist gemäss Abklärungsbericht vom 29. Januar

2018 (Urk. 12/237) beim An-/Auskleiden, Essen und der Fortbewegung/Pflege von gesellschaftlichen Kontakten (unbestrittenermassen) funktionsell selbständig und bedarf der Unterstützung Dritter in Form von Beratung bei der Kleiderwahl, Anregung zum Essen und Trinken sowie Vereinbarung von Terminen, deren termingemässe Wahrnehmung sowie entsprechender Begleitung. Diese Hilfestellungen sind typische Beispiele des Instituts der lebenspraktischen Begleitung und entsprechen im Wesentlichen den im KSIH aufgeführten Unterstützungsleistungen bei der Tagesstrukturierung und der Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen (Rz. 8050 f. KSIH).

Im Weiteren ist die Beschwerdeführerin gemäss Abklärungsbericht

auf eine klare Struktur in ihrem täglichen Leben sowie Bezugspersonen angewiesen, welche sie anleiten, begleiten und verstehen. Es wurde zudem auf das Erfordernis von

klaren, nachvollziehbaren Regeln sowie einem gut strukturierten, konsequenten und verbindlichen pädagogischen Rahmen hingewiesen, welchen die Beschwerdeführerin seit Herbst 2017 in der Internatsschule erhält (Urk. 12/237 S. 1, vgl. auch Urk. 12/250 S. 3). Entsprechend legt auch eine funktional-gesamtheitliche Betrachtungsweise die Zuordnung der in Frage stehenden Hilfeleistungen zur lebenspraktischen Begleitung nahe. Diese zeigt, dass die Beschwerdeführerin unter allgemeiner Beaufsichtigung und Anleitung selbständig funktioniert, weshalb die Hilfestellung näher bei einer lebenspraktischen Begleitung denn einer indirekten Dritthilfe, mit welcher einer funktionellen Hilflosigkeit begegnet wird, liegt.

E. 4.2.4

Bei diesem Ergebnis erweist sich die Anzahl der von der Beschwerdeführerin im Internat verbrachten Nächte (Urk. 1 S. 3 f.; Urk. 15) als irrelevant. Denn die Verneinung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung bei Aufenthalt in einer Eingliederungsinstitution von mindestens 24 Tagen im Kalendermonat (Art. 35 bis

Abs. 1 IVV) setzt einen entsprechenden Anspruch voraus, welcher vorliegend nicht gegeben ist.

Die weiter thematisierte Schwelle von 15 Nächten Aufenthalt in einem Kalendermonat betrifft die Qualifikation einer versicherten Person als Heimbewohner und hat die Höhe der auszurichtenden Hilflosenentschädigung gemäss Art. 42 ter Abs. 2 IVG zum Gegenstand (KSIH Rz. 8301.1). Auch dies kann keinen Anspruch begründen.

E. 4.3

Der angefochtene Entscheid erweist sich nach dem Gesagten als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 5

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 6

00.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen, zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung vom 18. Dezember 2018 (Urk. 13) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) aufmerksam gemacht. Das Gericht verfügt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Pro Infirmis Zürich - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Schleiffer
Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.